

## Satzungsänderungsantrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.09.2021

**Datum:** 02.08.2021

**Betreff:** Änderung der Satzung – Einführung besonderer Vertreter nach § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Erleichterung von Präsidiumssitzungen

### Antragssteller\*innen:

Christiane Hollander, Esin Rager, Sandra Schwedler, Sönke Goldbeck, Oke Göttlich, Roger Hasenbein, Carsten Höltkemeyer, Karsten Meincke, Dr. Philippe Niebuhr, Gerrit Onken, Dr. Kai Scharff, Jochen Winand

**Antrag:** Die Mitgliederversammlung des FC St. Pauli von 1910 e.V. möge beschließen, die §§ 12, 13, 20 – 24, 31, 34 Satzung gemäß diesem Antrag zu ändern und den § 24a neu in die Satzung einzufügen.

Änderungen und Neuerungen sind durch eine rote Markierung kenntlich gemacht.

### I. § 12 (Organe des Vereins) wird wie folgt geändert:

§ 12 ALT	§ 12 NEU:
<p>1. Organe des Vereins sind [...]</p> <p>g) die Abteilungsleitung der Abteilung Fördernde Mitglieder (§ 30)</p> <p>2. [...]</p> <p>3. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Ziffer 1, Buchstabe b) bis g) gekennzeichneten Organe sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit obliegt grundsätzlich dem Präsidium. Das Präsidium kann einen Beauftragten für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit benennen.</p>	<p>1. Organe des Vereins sind [...]</p> <p>g) die Abteilungsleitung der Abteilung Fördernde Mitglieder (§ 30)</p> <p>h) die besonderen Vertreter*innen (§ 24a)</p> <p>2. [...]</p> <p>3. Alle Verhandlungen, Beschlüsse <b>und Entscheidungen</b> der in Ziffer 1, Buchstabe b) bis h) gekennzeichneten Organe sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit obliegt grundsätzlich dem Präsidium. Das Präsidium kann einen Beauftragten für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit benennen.</p>

II. § 13 (Mitgliederversammlung) wird wie folgt geändert:

§ 13 ALT	§ 13 NEU
<p>[...]</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, Kassenprüfer*innen und ggf. Ausschüsse,</li> <li>b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,</li> <li>c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,</li> <li>d) [...]</li> </ul> <p>5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch Beschluss Aufträge an die Organe des Vereins zu erteilen, die ihr operatives Geschäft betreffen.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Mitglieder von anderen Organen aus wichtigem Grund abberufen. Sofern ein hauptamtliches Präsidiumsmitglied abberufen wird, gilt dies zugleich als Kündigung seines Anstellungsvertrags. [...]</p>	<p>[...]</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, Kassenprüfer*innen und ggf. Ausschüsse,</li> <li>b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,</li> <li>c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, <b>die nicht zugleich besondere Vertreter*innen (§ 24a) sind,</b></li> <li>d) [...]</li> </ul> <p>5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch Beschluss Aufträge an die Organe des Vereins zu erteilen, die ihr operatives Geschäft betreffen. <b>Hiervon ausgenommen sind die besonderen Vertreter*innen (§ 24a), die ausschließlich den Weisungen des Präsidiums unterliegen, sowie Aufträge an das Präsidium, den besonderen Vertreter*innen Weisungen zu erteilen.</b></p> <p>6. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Mitglieder von anderen Organen aus wichtigem Grund abberufen. <b>Ausgenommen hiervon sind die besonderen Vertreter*innen (§ 24a), die ausschließlich vom Präsidium (§ 22, Ziffer 6) abberufen werden.</b> Sofern ein hauptamtliches Präsidiumsmitglied abberufen wird, gilt dies zugleich als Kündigung seines Anstellungsvertrags. [...]</p>

III. § 20 (Aufgaben des Aufsichtsrates) wird wie folgt geändert:

§ 20 ALT	§ 20 NEU
<p>2. Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidat*innen für das Amt der/des Präsident*in zur Wahl vor. Er kann jederzeit aus wichtigem Grund Präsidiumsmitglieder abberufen (§ 23). [...]</p>	<p>2. Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidat*innen für das Amt der/des Präsident*in zur Wahl vor. Er kann jederzeit aus wichtigem Grund Präsidiumsmitglieder, die nicht zugleich besondere Vertreter*innen (§ 24a) sind, abberufen (§ 23). [...]</p>

IV. § 21 (Präsidium) wird wie folgt geändert:

§ 21 ALT	§ 21 NEU
<p>1. Das Präsidium besteht mindestens aus der/dem Präsident*in und ihren/seinen beiden Stellvertreter*innen (Vizepräsident*innen). Es kann um bis zu zwei weitere Vizepräsident*innen erweitert werden. Die tatsächliche Anzahl der Präsidiumsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat entscheidet auch, ob Präsidiumsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind. Präsidiumsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.</p> <p>2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Wechselseitige Bevollmächtigung ist hierbei ausgeschlossen. Mitglieder des Präsidiums können nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Mitglieder des Präsidiums bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p>	<p>1. Das Präsidium besteht mindestens aus der/dem Präsident*in und ihren/seinen beiden Stellvertreter*innen (Vizepräsident*innen). Es kann um bis zu zwei weitere Vizepräsident*innen erweitert werden. Die tatsächliche Anzahl der weiteren Vizepräsident*innen wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat entscheidet auch, ob Präsidiumsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind. Präsidiumsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Sind vom Präsidium mit Zustimmung des Aufsichtsrats besondere Vertreter*innen (§ 24a) bestellt, so sind diese während ihrer jeweiligen Besteldauer zu besonderen Vertreter*innen zugleich in Personalunion Mitglieder des Präsidiums; sie gelten nicht als hauptamtliche Präsidiumsmitglieder.</p> <p>2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Wechselseitige Bevollmächtigung (Ermächtigungen) sind hierbei ausgeschlossen. Mitglieder des Präsidiums, die zugleich besondere Vertreter*innen (§ 24a) sind, sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nur gemeinsam mit der/dem Präsident*in oder</p>

	<p>einem Vizepräsident*in berechtigt. Eine abweichende Vertretungsbefugnis in ihrer Eigenschaft als besondere Vertreter bleibt hiervon unberührt. Mitglieder des Präsidiums können in dieser Eigenschaft nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Mitglieder des Präsidiums bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p>
--	--

V. § 22 (Zuständigkeit des Präsidiums) wird wie folgt geändert:

§ 22 ALT	§ 22 NEU
<p>[...]  3. Das Präsidium bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für den Abschluss folgender Geschäfte: [...]</p> <p>Diese Zustimmungserfordernisse sind Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB und sind im Vereinsregister einzutragen.  [...]</p>	<p>[...]  3. Das Präsidium bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für den Abschluss folgender Geschäfte: [...]</p> <p style="padding-left: 40px;">h) Bestellung besonderer Vertreter*innen und Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis oder gemeinsamer Vertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Var. BGB gemäß § 24a (Besondere Vertreter*innen)</p> <p>Diese Zustimmungserfordernisse nach den vorstehenden Buchstaben a) bis g) sind Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB und sind im Vereinsregister einzutragen.  [...]</p> <p>6. Das Präsidium bestellt mit Zustimmung des Aufsichtsrats besondere Vertreter*innen und beruft diese ab (§ 24a, Ziffer 1) und kann besonderen Vertreter*innen im Einzelfall oder generell in Bezug auf den ihnen jeweils zugewiesenen (Teil-)Verantwortungsbereich Einzelvertretungsbefugnis oder Vertretungsbefugnis gemeinsam mit einer*m weiteren besonderen Vertreter*in einräumen und diese widerrufen sowie eine*n besondere*n Vertreter*in von den</p>

	<p>Beschränkungen des § 181 2. Var. BGB befreien sowie diese Befreiung widerrufen (§ 24a, Ziffer 3). Das Präsidium ist zuständig für Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit besonderen Vertreter*innen; § 22, Ziffer 3, Buchstabe d) bleibt unberührt. Das Präsidium ist jederzeit berechtigt, einer*m besonderen Vertreter*in Weisungen zu erteilen.</p>
--	--

**VI. § 23 (Wahl des Präsidiums, Amtsdauer)** wird wie folgt geändert:

<p>1. [...]</p> <p>Die Amtsperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre, es sei denn die vierjährige Amtsperiode endet in einem Kalenderjahr, in dem Aufsichtsratswahlen stattfinden. In diesem Fall beträgt die Amtsperiode des Präsidiums <u>zwei</u> Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Wahl eines neuen Präsidiums.</p> <p>Nachwahlen von Aufsichtsrät*innen gemäß § 19 Ziff. 4 Sätze 3 und 4 haben keinen Einfluss auf die Amtsperiode des Präsidiums.</p> <p>Präsidiumsmitglieder, die während einer Amtsperiode gewählt wurden, amtieren bis zum Ablauf der Amtsperiode. Bei vorzeitigen Neuwahlen des gesamten Präsidiums beginnt eine neue Amtsperiode.</p> <p>Ist die Amtsperiode abgelaufen, ohne dass ein neues Präsidium gewählt ist, bleibt das bisherige Präsidium bis zur Wahl der neuen Präsidiumsmitglieder im Amt. [...]</p>	<p>1. [...]</p> <p>Die Amtsperiode <b>der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder</b> beträgt vier Jahre, es sei denn die vierjährige Amtsperiode endet in einem Kalenderjahr, in dem Aufsichtsratswahlen stattfinden. In diesem Fall beträgt die Amtsperiode <b>der gewählten Präsidiumsmitglieder</b> zwei Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Wahl eines neuen Präsidiums.</p> <p>Nachwahlen von Aufsichtsrät*innen gemäß § 19 Ziff. 4 Sätze 3 und 4 haben keinen Einfluss auf die Amtsperiode <b>der gewählten Präsidiumsmitglieder</b>.</p> <p>Präsidiumsmitglieder, die während einer Amtsperiode gewählt wurden, amtieren bis zum Ablauf der Amtsperiode. Bei vorzeitigen Neuwahlen <b>sämtlicher gewählter Präsidiumsmitglieder</b> beginnt eine neue Amtsperiode.</p> <p>Ist die Amtsperiode abgelaufen, ohne dass <b>die Präsidiumsmitglieder neu gewählt sind, bleiben die bisherigen Präsidiumsmitglieder</b> bis zur Wahl <b>neuer</b> Präsidiumsmitglieder im Amt. [...]</p>
--	--

2. Der Aufsichtsrat kann jederzeit mit einer Dreiviertelmehrheit aller im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund ein Präsidiumsmitglied abberufen. Die Abberufung gilt bei hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern zugleich als Kündigung des Anstellungsverhältnisses. [...]

3. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat mit einer Frist von 6 Monate zum Kalendermonatsende niederlegen, die es dem Verein ermöglicht, das damit frei werdende Präsidialamt neu zu besetzen. Nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann ein ehrenamtliches Präsidiumsmitglied sein Amt auch ohne Einhaltung einer Frist niederlegen. Das Recht hauptamtlicher Präsidiumsmitglieder, ihr Amt aus wichtigem Grunde niederzulegen, bleibt hiervon unberührt.

4. Scheidet ein\*e Vizepräsident\*in vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so kann die/der Präsident\*in mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine\*n Nachfolger\*in kommissarisch einsetzen. Scheidet die/der Präsident\*in vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine\*n Nachfolger\*in kommissarisch einsetzen. Geschieht dies nicht, so entscheidet der Aufsichtsrat, welches verbliebene Präsidiumsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben der/des Präsident\*in wahrnimmt. In diesem

2. Der Aufsichtsrat kann jederzeit mit einer Dreiviertelmehrheit aller im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund ein Präsidiumsmitglied abberufen. **Ausgenommen hiervon sind die besonderen Vertreter\*innen (§24a), die ausschließlich vom Präsidium abberufen werden (§ 22, Ziffer 6).** Die Abberufung gilt bei hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern zugleich als Kündigung des Anstellungsverhältnisses. [...]

3. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalendermonatsende niederlegen, die es dem Verein ermöglicht, das damit frei werdende Präsidialamt neu zu besetzen. Nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann ein ehrenamtliches Präsidiumsmitglied sein Amt auch ohne Einhaltung einer Frist niederlegen. **Entsprechendes gilt für Präsidiumsmitglieder, die zugleich besondere Vertreter\*innen (§ 24a) sind; in diesem Fall endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Präsidium auch ihr jeweiliges Amt als besondere\*r Vertreter\*in.** Das Recht hauptamtlicher Präsidiumsmitglieder, ihr Amt aus wichtigem Grunde niederzulegen, bleibt hiervon unberührt.

4. Scheidet ein\*e Vizepräsident\*in vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so kann die/der Präsident\*in mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine\*n Nachfolger\*in kommissarisch einsetzen. Scheidet die/der Präsident\*in vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine\*n Nachfolger\*in kommissarisch einsetzen. Geschieht dies nicht, so entscheidet der Aufsichtsrat, **welche\*r Vizepräsident\*in** bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben der/des Präsident\*in wahrnimmt. In diesem Fall kann der

<p>Fall kann der Aufsichtsrat dann das frei gewordene Amt einer/eines Vizepräsident*in kommissarisch neu besetzen. Beim Ausscheiden der/des Präsident*in muss auf der nächsten Mitgliederversammlung das gesamte Präsidium gemäß Ziffer 1 neu gewählt werden.</p> <p>5. Wenn das Präsidium durch das Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern seine in dieser Satzung festgelegte Mindestzahl unterschreitet, muss die/der Präsident*in, bzw. im Falle von dessen Ausscheiden der Aufsichtsrat, die vakante Präsidiumsposition bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. [...]</p>	<p>Aufsichtsrat dann das frei gewordene Amt einer/eines Vizepräsident*in kommissarisch neu besetzen. Beim Ausscheiden der/des Präsident*in <b>müssen</b> auf der nächsten Mitgliederversammlung <b>sämtliche von der Mitgliederversammlung zu wählende Präsidiumsmitglieder</b> gemäß Ziffer 1 neu gewählt werden.</p> <p>5. Wenn <b>dem</b> Präsidium <b>infolge des Ausscheidens von Präsidiumsmitgliedern nicht mindestens der/die Präsident*in und zwei Vizepräsident*innen angehören (§ 21, Ziffer 1, Satz 1)</b>, muss die/der Präsident*in, bzw. im Falle von dessen Ausscheiden der Aufsichtsrat, die vakante Präsidiumsposition bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.[...]</p>
--	--

**VII. § 24 (Beschlussfassung des Präsidium)** wird wie folgt geändert:

<p>1. Das Präsidium wird durch die/den Präsident*in, bei Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner Vizepräsident*innen, einberufen. Die Einberufung des Präsidiums kann schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist braucht nicht eingehalten werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder mit einer Fristverkürzung einverstanden sind. [...]</p>	<p>1. Das Präsidium wird durch die/den Präsident*in, bei Verhinderung von einer/einem <b>anderen Präsidiumsmitglied, das auch ein*e besondere*r Vertreter*in (§ 24a) sein kann</b>, einberufen. Die Einberufung des Präsidiums kann schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist braucht nicht eingehalten werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder mit einer Fristverkürzung einverstanden sind. <b>Sitzungen des Präsidiums können als Präsenzsitzungen oder fernmündlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, durchgeführt werden; die diesbezüglichen Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Präsidiums festzulegen.</b> [...]</p> <p><b>5. Mitglieder des Präsidiums, die zugleich besondere Vertreter*innen (§ 24a) sind, sind in folgenden Fällen vom Stimmrecht bei</b></p>
--	---

Beschlussfassungen des Präsidiums abgeschlossen:

- a) Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter\*innen sowie Erteilung und Widerruf von Einzelvertretungsbefugnis oder gemeinsamer Vertretungsbefugnis sowie Befreiung und Widerruf der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Var. BGB gemäß § 22, Ziffer 6, Satz 1
- b) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit besonderen Vertreter\*innen
- c) Erteilung und Widerruf von Weisungen an besondere Vertreter\*innen gemäß § 22, Ziffer 6, Satz 2
- d) ordnungsgemäße Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und der Aufstellung der Tagesordnungen gemäß § 22, Ziffer 1, Buchstabe a)
- e) Einberufung von Mitgliederversammlungen gemäß § 22, Ziffer 1, Buchstabe b)
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme (§ 7) und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 11) gemäß § 22, Ziffer 1, Buchstabe e)
- g) Überwachung der Ausschusstätigkeiten (§ 31) gemäß § 22, Ziffer 1, Buchstabe f)
- h) Beschlussfassung über die Zustimmung zur Abteilungsordnung der AFM gemäß § 30, Ziffer 3



VIII. Ein § 24a (Besondere Vertreter\*innen) wird wie folgt in die Satzung eingefügt.

### § 24a

#### Besondere Vertreter\*innen

1. Das Präsidium ist berechtigt, maximal vier besondere Vertreter\*innen gemäß § 30 BGB für die folgenden Verantwortungsbereiche des Vereins zu bestellen:

- a) Sport
- b) Finanzen
- c) Vertrieb und Sponsoring/Vermarktung
- d) Recht
- e) Vereinsstrategie und Clubentwicklung

Die Bestellung kann für einen oder mehrere dieser Verantwortungsbereiche oder für Teilbereiche dieser Verantwortungsbereiche erfolgen. Art und Umfang der einem\*r besonderen Vertreter\*in zugewiesenen Geschäfte sind im jeweiligen Bestellungsbeschluss festzulegen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 22; Ziffer 3, Buchstabe h)).

Die Anzahl der insgesamt bestellten besonderen Vertreter\*innen muss stets geringer sein, als die Anzahl der amtierenden Präsidiumsmitglieder ohne Berücksichtigung der besonderen Vertreter\*innen und inklusive etwaiger kommissarisch eingesetzter Präsidiumsmitglieder. Für den Fall, dass diese Voraussetzung des vorstehenden Satzes infolge der Abberufung, der Amtsniederlegung oder des Todes eines oder mehrerer Präsidiumsmitglieder, die nicht zugleich besondere Vertreter\*innen sind, nicht mehr erfüllt ist, darf dieser Zustand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats, der hierüber innerhalb einer Frist von vier Wochen zu entscheiden hat, fortbestehen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Besondere Vertreter\*innen können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen werden, die zugleich Mitglieder des Vereins sind und nicht Präsident\*in oder Vizepräsident\*in sind und nicht einem anderen Vereinsorgan aus § 12, Ziffer 1, Buchstaben b), d) bis g) angehören. Besondere Vertreter\*innen haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung; über die Höhe der Vergütung entscheidet das Präsidium; § 22, Ziffer 3, Buchstabe d), bleibt unberührt.

2. Die Vertretungsmacht einer\*s besonderen Vertreters\*in erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihr/ihm zugewiesene (Teil-)Verantwortungsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Die besonderen Vertreter\*innen bedürfen allerdings der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für den Abschluss der unter § 22 (Zuständigkeit des Präsidiums), Ziffer 3, Buchstaben a) bis g) aufgeführten Geschäfte. Die besonderen Vertreter\*innen sind im Übrigen nur an die Weisungen des Präsidiums gebunden.

3. Die besonderen Vertreter\*innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam mit der/dem Präsident\*in oder einer\*m Vizepräsident\*in. Den besonderen Vertreter\*innen kann vom Präsidium mit Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 22, Ziffer 3. Buchstabe h)) im Einzelfall oder generell in Bezug auf die ihnen jeweils zugewiesenen Geschäfte Einzelvertretungsbefugnis oder Vertretungsbefugnis gemeinsam mit einer\*m weiteren besonderen Vertreter\*in eingeräumt werden. Sie können von den Beschränkungen des § 181 2. Var. BGB befreit werden. Die Einschränkungen aus vorstehender Ziffer 2 dieses § 24a bleiben unberührt.
4. Die Bestellung einer\*s besonderen Vertreters\*in erfolgt für maximal vier Jahre und ist unbegrenzt häufig zulässig. Besondere Vertreter\*innen können ihr Amt zudem durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalendermonatsende jederzeit niederlegen. Mit Wirksamkeit der Abberufung oder der Niederlegung endet auch das Amt der Person der/des besonderen Vertreters\*in als Mitglied des Präsidiums. Mit ihrer Entlastung als Mitglied des Präsidiums gilt die Person der/des besonderen Vertreters\*in auch als besondere\*r Vertreter\*in entlastet; eine gesonderte Entlastung als besondere\*r Vertreter\*in erfolgt nicht.
5. § 22 (Zuständigkeit des Präsidium), Ziffer 3, Buchstabe h), bleibt unberührt.

**IX. § 31 (Ausschüsse und Abteilungen)** wird wie folgt geändert:

§ 31 ALT	§ 31 NEU
1. Die Organe des Vereins können für die ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bestellen. [...]	1. Die Organe des Vereins, <b>mit Ausnahme der besonderen Vertreter*innen (§ 24a)</b> , können für die ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bestellen. [...]

**X. § 34 (Haftung des Vereins, seiner Organe und Mitglieder)** wird wie folgt geändert:

§ 34 ALT	§ 34 NEU
[...] 2. Die Mitglieder der Organe des Vereins und der Abteilungsleitungen haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereins nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Dies gilt nicht für hauptamtliche Präsidiumsmitglieder. Es gilt dabei insbesondere als grob fahrlässig, wenn der Aufsichtsrat seine ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufsichtspflichten und das Präsidium die ihm	[...] 2. Die Mitglieder der Organe des Vereins und der Abteilungsleitungen haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereins nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Dies gilt nicht für hauptamtliche Präsidiumsmitglieder <b>sowie Personen, die in Personalunion besondere Vertreter*innen (§ 24a) und Präsidiumsmitglieder (§ 21, Ziffer 1) sind</b> . Es gilt dabei insbesondere als grob

<p>aufgelegten Aufgaben durch Untätigkeit verletzen.</p>	<p>fahrlässig, wenn der Aufsichtsrat seine ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufsichtspflichten und das Präsidium die ihm auferlegten Aufgaben durch Untätigkeit verletzen.</p>
--	---

### **Begründung zur Einführung von Besonderer Vertreter (nach § 30 BGB):**

Der FC St. Pauli von 1910 e.V. ist ein mitgliedergeführter Verein im deutschen Profifußball. Anders als bei vielen anderen Bundesligavereinen, deren Lizenzspielerabteilungen in Kapitalgesellschaften ausgegliedert sind, ist die Mitgliederversammlung beim FCSP das oberste Beschlussorgan des Vereins. Gemäß der Satzung wird der Verein von einem ehrenamtlichen und durch die Mitgliederversammlung gewählten Präsidium, welches im Sinne des § 26 BGB den Vorstand bildet, geführt.

Der FC St. Pauli setzt mittlerweile mehr als 50 Mio. Euro pro Jahr um und beschäftigt mehrere hundert Mitarbeiter\*innen, was einem mittelständischen Unternehmen gleicht. Die aktuelle Führungsstruktur ist mit Blick auf diese Entwicklung nicht mehr zeitgemäß und lässt das ehrenamtliche Präsidium an seine Grenzen stoßen. Hinzu kommt, dass die Verantwortungsübernahme auch nicht mehr im Verhältnis zum alleinigen Haftungsrisiko steht.

Aus diesen Gründen haben der Aufsichtsrat und das Präsidium in den vergangenen Jahren verschiedene Modelle der Gremien- und Führungsstruktur für den FCSP erarbeitet und diskutiert. Das Ziel war, das Ehrenamt zu entlasten und das Hauptamt zu stärken, um die Entscheidungsfähigkeit des Vereins auch in Zukunft sicherzustellen und gleichzeitig eine stärkere Übernahme von Verantwortung der hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen zu schaffen. Oberste Prämissen in diesen Überlegungen waren stets die Beibehaltung der Mitbestimmung und Teilhabe der Mitgliederversammlung, ein weiterhin unabhängig agierendes Präsidium, die Schaffung einer nachhaltigen Struktur über die nächsten Generationen und eine Personenunabhängigkeit.

Vor diesem Hintergrund haben der Aufsichtsrat und das Präsidium des FCSP gemeinsam einen Satzungsänderungsantrag entwickelt, der auf Antrag sämtlicher Präsidiums- und Aufsichtsratsmitglieder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

In § 30 BGB ist vorgesehen, dass in einer Vereinssatzung bestimmt werden kann, dass neben dem Vorstand sogenannte besondere Vertreter\*innen für gewisse Geschäfte bestellt werden können. Die Vereinssatzung kann dabei vorsehen, dass derartige besondere Vertreter\*innen neben ihrer Position als besondere Vertreter\*innen in Personalunion zugleich auch Mitglieder des Präsidiums des Vereins sind.

Diese Gestaltungsmöglichkeit soll für den FCSP umgesetzt werden. Maximal sollen aber nur bis zu vier hauptamtliche besondere Vertreter\*innen bestellt werden können, die zugleich in Personalunion Mitglieder des Präsidiums des FCSP sein sollen. Ihre Bestellung soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom Präsidium für maximal vier Jahre erfolgen und unbegrenzt häufig zulässig sein. Die besonderen Vertreter\*innen sollen für einen oder mehrere der folgenden Verantwortungsbereiche oder für Teilbereiche dieser Verantwortungsbereiche

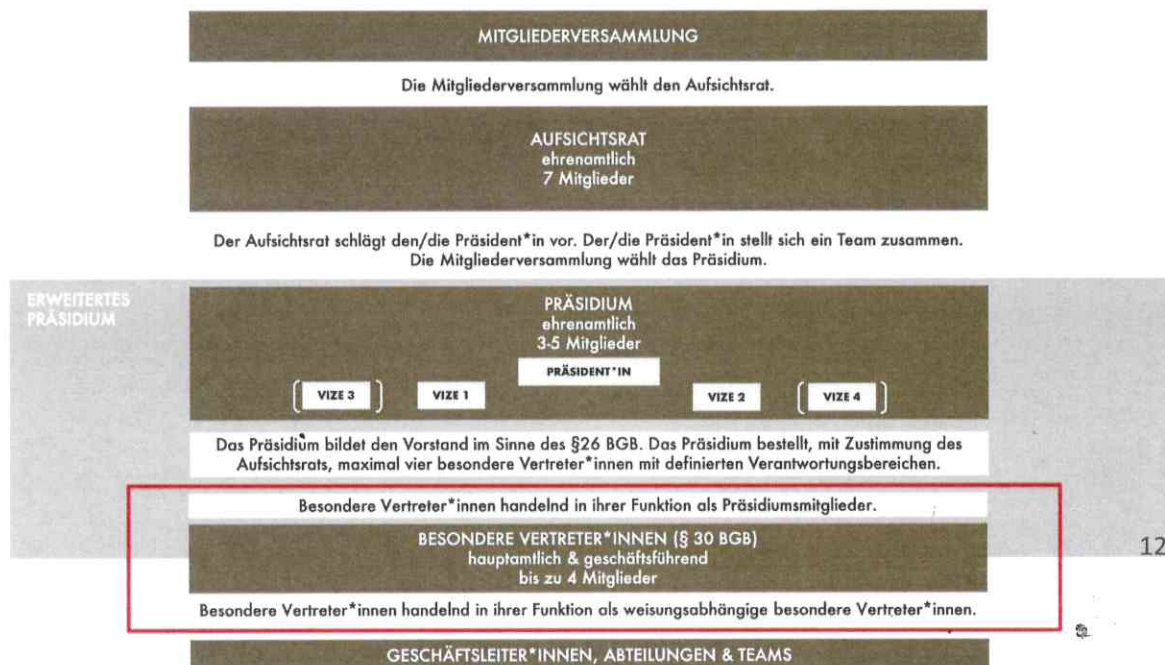
bestellt werden können: Sport, Finanzen, Vertrieb und Sponsoring/Vermarktung, Recht, Vereinsstrategie und Clubentwicklung.

Über die Bestellung von besonderen Vertreter\*innen soll das ehrenamtliche Präsidium in der Vereinsführung entlastet werden. Dennoch ist vorgesehen, dass die Anzahl der insgesamt zu bestellenden besonderen Vertreter\*innen stets geringer sein muss, als die Anzahl der durch die Mitgliederversammlung gewählten bzw. kommissarisch eingesetzten Präsidiumsmitglieder. Damit soll sichergestellt werden, dass die besonderen Vertreter\*innen im Zweifel überstimmt werden können. Zudem ist vorgesehen, dass die besonderen Vertreter\*innen bei bestimmten Beschlussfassungen des Präsidiums, bei denen in ihrer Person ein Interessenkonflikt begründen sein könnte oder die rein vereinsinterne Angelegenheiten betreffen, vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Des Weiteren sollen nur solche natürlichen, unbeschränkt geschäftsfähigen Personen besondere Vertreter\*innen sein können, die zugleich Mitglieder des Vereins sind.

Die besonderen Vertreter\*innen sollen den Verein gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich nur gemeinsam mit einem gewählten bzw. kommissarisch eingesetzten Präsidiumsmitglied vertreten können. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats soll das Präsidium den besonderen Vertreter\*innen im Einzelfall oder generell in Bezug auf den ihnen jeweils zugewiesenen (Teil-)Verantwortungsbereich aber auch Einzelvertretungsbefugnis oder Vertretungsbefugnis mit einer\*m weiteren besonderen Vertreter\*in einräumen und diese Befugnis auch widerrufen können. Entscheidungswege können dadurch schneller und effizienter gestaltet werden. Die vorherigen Zustimmungspflichten des Aufsichtsrats für den Abschluss der unter § 22 aufgeführten Geschäfte bleiben hiervon unberührt.

Eine wesentliche Besonderheit der neuen Führungsstruktur wird in der Haftung liegen: Die Organe des Vereins haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereins aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit grundsätzlich nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Dies wird jedoch nicht für diejenigen Personen gelten, die in Personalunion besondere Vertreter\*innen und Präsidiumsmitglieder sind. Sie haften ähnlich wie Geschäftsführer\*innen in Wirtschaftsunternehmen auch für rein fahrlässiges Verhalten.


### Gremienstruktur nach Einführung von besonderen Vertreter\*innen




## Begründung zur Erleichterung von Präsidiumssitzungen

Mit dem Änderungsvorschlag in § 24 (Beschlussfassung des Präsidium), Ziffer 1 am Ende der Satzung soll es dem Präsidium ferner ermöglicht werden, Präsidiumssitzungen nebst Beschlussfassungen zukünftig auch außerhalb von Präsenzsitzungen fernmündlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz durchzuführen. Mit diesem Zusatz soll der heutigen Entwicklung im digitalen Zeitalter und der Möglichkeit einer zeitgemäßen Zusammenarbeit Rechnung getragen werden.


  
Sönke Goldbeck

  
Christiane Hollander

  
Dr. Philippe Niebuhr

  
Dr. Kai Scharff

  
Oke Göttlich

  
Carsten Höltekemeyer

  
Gerrit Onken

  
Sandra Schwedler

  
Roger Hasenbein

  
Karsten Meincke

  
Esin Rager

  
Jochen Winand